signiert
Bürgermeisteramt Au
12.01.2023
13:18:56 GMT

GEMEINDE AU

Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au

am 08. November 2001

folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Inhalt:

Artikel 1: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Artikel 2: Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Artikel 3: Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Artikel 4: Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse

Artikel 5: Änderung der Hundesteuersatzung

Artikel 6: Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot wilden Plakatierens

Artikel 7: Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Artikel 8: Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Artikel 9: Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) in der Fassung vom 04.05.1990, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 (Verwaltungsgebühren) erhält folgende Fassung:

   Die Gebühren betragen
   1. für die allgemeine Bearbeitung eines jeden Sterbefalles **51 Euro**.
   2. Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals **15 Euro**
   3. Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen **25,50 Euro**

2. § 5 Abs. 1 – 8 und 10 - 13 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

   Es werden erhoben:
   (1) für die Bestattung
      1. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren **255,50 Euro**.
      2. von Personen unter 10 Jahren **178,50 Euro**.

   (2) für die Bestattung von Tot- und Frühgeburten **178,50 Euro**.

   (3) für die Bestattung in einem Tiefengrab **357,50 Euro**.

   (4) für die Beisetzung von Urnen **102 Euro**.

   (5) für die Umbettung eines Erdbestatteten nach einem auswärtigen Friedhof (je Std.) **15 Euro**.

   (6) für die Umbettung eines Erdbestatteten innerhalb des Friedhofs (je Std.) **15 Euro**

   (7) für die Umsetzung einer Aschenurne innerhalb des Friedhofs **76,50 Euro**.

   (8) für die Ausgrabung einer Aschenurne zur Umsetzung nach einem auswärtigen Friedhof **40,50 Euro**.

   (10) für die Benutzung der Leichenhalle (tägl.) **35,50 Euro**.

   (11) für die Benutzung am Tage der Beisetzung **51 Euro**.

   (12) für das Entfernen von Grabsteinen oder Teilen davon (je Std.) **15 Euro**.

   (13) für das Abräumen von nichtverlängerten Grabstätten (je Std.) **15 Euro**.

3. § 6 Abs. 1 und 5 (Gebühren für Grabstätten) erhält folgende Fassung:

   (1) für die Verleihung von Grabnutzungsrechten
      1. je Einzelgrabfläche 306,50 Euro.
      2. je Doppelgrabfläche 613 Euro.
      3. je Einzelgrabfläche in der Urnengrabreihe 127,50 Euro.

   (5) ein Zuschlag für das von der Gemeinde bereits gefertigte Fundament für Grabmale

je Einzelgrabfläche	35,50 Euro
je Doppelgrabfläche	71,00 Euro

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen **(Erschließungsbeitragssatzung)**, in der Fassung vom 04.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands) erhält folgende Fassung:

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen, die nach Einheitssätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt **71,58 Euro** je laufendem Meter Kanalstrecke. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Straßeneinläufe, die gemäß Satz 1 ermittelt wurden.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Die Satzung über die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES) in der Fassung 25.07.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Zusätzliche Entschädigung) erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung

a) Feuerwehrkommandant	**179 Euro**
b) Stellvertr. Kommandant	**128 Euro**
c) Gerätewart	**52 Euro**
d) Atemschutzgerätewart	**52 Euro**
e) Jugendwart	**52 Euro**

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse

Die Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse in der Fassung vom 03.09.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:

   (1) Die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird bezahlt als Sitzungsgeld und beträgt für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats **20,50 Euro** je Sitzung. Damit ist für die Gemeinderäte auch die Teilnahme an Sitzungen der gemeinderätlichen Ausschüsse und an Ausschüsse und an Teilnahme an Sitzungen der gemeinderätlichen Ausschüsse und an Ortsbegehungen abgegolten, die in Au oder im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hexental stattfinden.

   (2) Die Aufwandsentschädigung der sonstigen Mitglieder der gemeindlichen Ausschüsse wird bezahlt bei Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und an Ortsbegehungen, die in Au oder im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hexental stattfinden. Die Aufwandsentschädigung beträgt je Teilnahme **20,50 Euro**.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 für die Vertretung des Bürgermeisters eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Kalendertag in Höhe von **36 Euro**. Die Aufwandsentschädigung wird bezahlt, wenn eine Vertretung des Bürgermeisters wegen Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit notwendig ist und der Stellvertreter des Bürgermeisters während dieser Zeit zur Verfügung steht.

Artikel 5

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 06.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

   Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **76 Euro**.
   Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **152 Euro**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

Artikel 6

Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot wilden Plakatierens

Die Polizeiverordnung über das Verbot wilden Plakatierens in der Fassung vom 07.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten und fahrlässige Zuwiderhandlungen können nach § 18 a Abs. 2 PolG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in der Fassung vom 17.11.1989 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten und fahrlässige Zuwiderhandlungen können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 13.10.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   Beantrag oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR bis 500,00 EUR auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.

3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 EUR
5	Bausachen	
5.1	Bescheinigung über das Vorliegen des gemeindlichen Vorkaufsrechts bzw. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff BbauG	25,60 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,00 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR mindestens 1,50 EUR

7.3	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 25 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
10.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	Bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes. mindestens jedoch 2,50 EUR
11.2	Bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5% mindestens jedoch je angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	20,50 EUR

16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00 EUR
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10,00 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,60 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,60 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 bis 2.500,00 EUR
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Meldegesetz)	gebührenfrei
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	gebührenfrei
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 EUR
16.5	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 EUR
16.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
16.7	Gebührenfrei sind	
16.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	
16.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	
17	Rechtsbehelfe	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	1/10 – ½ der Gebühr

18	Gewerberecht	
18.1	Bescheinigungen der Gewerbean-, Gewerbeab- und –ummeldungen	15,30 EUR
19	Abfallwirtschaft	
19.1	Vornahme eins Wechsels des Restmüllgefäßes	10,20 EUR
19.2	Ausgabe einer Ersatzentsorgungsmarke	5,10 EUR
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
20.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	 0,50 EUR 0,25 EUR
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	 1,50 EUR 1,00 EUR
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
22	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
23	Hinterlegungen	
23.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter 23.2	2,50 EUR
23.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1% des Wertes, mindestens 2,50 EUR
23.3	Rückgabe von Urkunden nach 23.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	2,50 EUR
23.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 23.2 je angefangenen Jahr der Hinterlegung	0,5% des Wertes, mindestens 2,50 EUR
24	Gebühren für die regelmäßige Datenübermittlung an den SWR pro Einwohner	0,15 EUR“

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Au, den 08. November 2001

GEMEINDE AU

Bitzenhofer
Bürgermeister

2. Ausfertigung